



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.

---

## Kreisfußballtag 2024 – Änderungen an Satzung und Ordnungen

Rothemann, den 31. Mai 2024





## Inhaltsverzeichnis

- I. Änderungen der Satzung
  1. Keine Ämterhäufung von Kreisfußballwarten/Regionalbeauftragten; Interessenkollision im Regionsausschuss
  2. Abstimmung pro Kopf bei Ämterhäufung
  3. Beschwerdeberechtigung der Fußballkreise
  4. Unabhängigkeit der Sportrichter und Wahl
  5. Keine Tätigkeit in der Fußballverwaltung auf gleicher Ebene durch Sportrichter
  6. Verbandsgericht
  7. Satzungskommission
- II. Änderungen der Spielordnung
  1. Erlass eigener Regelungen im AH-Spielbetrieb
  2. Entsendung von Mannschaften außerhalb des eigenen Wirkungsgebiets
  3. Frist zur Freigabe des elektronischen Spielberichts
  4. Nicht aufklärbarer Einsatz von Spielern



# Inhaltsverzeichnis

## III. Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung

1. Regelungen zum schriftlichen Verfahren vor der Kammer
2. Änderungen der Berufungseinlegung und Entscheidungsverkündung
3. Berufung als reine Rechtsprüfung
4. Verkürzte Urteile
5. Regelung der Schriftform
6. Vorbringen von Beweisen



# Inhaltsverzeichnis

## IV. Änderungen der Strafordnung

1. Beginn und Ende von Spiel-/Platzverbot
2. Vorläufiges Spielverbot
3. Spielverbot bei Jugendspielen
4. Diskriminierung und Rassismus
5. Zurechnung des Verhaltens von Zuschauern
6. Effektive Strafen
7. Kleine Klassen
8. Mehrfacher Einsatz von Jugendspielern an einem Tag



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.



# Teil I – Änderungen der Satzung



# 1. Ämterhäufung und Interessenkollision RGB

## 1. Anpassung von § 32 Nr. 1 Abs. 3 Satzung:

„Eine Tätigkeit als Kreisfußballwart ist mir der Tätigkeit als Regionalbeauftragter unvereinbar.“

## 2. Neuregelung von § 17 Nr. 4 Satzung:

„Nr. 1 gilt entsprechend in Verfahren vor dem Regionsausschuss (§ 32a) für Kreisfußballwarte, wenn bei dem Verfahren Interessen verschiedener Kreise (§ 4 Nr. 2) betroffen sind.“



## 2. Abstimmung pro Kopf bei Ämterhäufung

Anpassung von § 19 Nr. 2 Satzung (Abs. 2 neu):

„ Jede Person hat nur eine Stimme. Dies gilt auch bei Führen von Ämtern in Personalunion.“



### 3. Beschwerdeberechtigung der Fußballkreise

Anpassung von § 32a Nr. 4 Satzung (Abs. 2 neu):

„ Beschwerdeberechtigt sind auch die Fußballkreise.“





## 4. Unabhängigkeit und Wahl der Sportrichter

1. Anpassung/Einfügung von § 41 Nr. 2 Satzung und Verschiebung der bisherigen Nummern
  - „Die Sportrichter sind unabhängig und nur der Satzung sowie den Ordnungen des HFV unterworfen. Sie handeln frei von Weisungen jeglicher Art.“
  - Nr. 2 wird Nr. 3, usw.



## 4. Unabhängigkeit und Wahl der Sportrichter

### 2. Anpassung der Wahl der Sportrichter

- Einfügung von § 23 Bst. d) Satzung: „**Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsgerichts**“
- Anpassung von § 23 Bst. f) a.F./ Bst. g) n.F. Satzung: „Wahl des Vorsitzenden **und der Mitglieder** des Sportgerichts der Verbandsligen“
- Anpassung von § 44 Nr. 1 Satz 3 Satzung: „Die Mitglieder werden vom jeweiligen **Kreisfußballtag gewählt.**“
- Anpassung von § 51 Bst. e) Satzung: „Wahl des Vorsitzenden **und der Mitglieder** des Kreissportgerichts“
- Änderung von § 51 Bst. f) Satzung und Verschiebung der nachfolgenden Buchstaben: „**Wahl der Mitglieder des Regionalsportgerichts**“



## 5. Keine Tätigkeit in der Fußballverwaltung auf gleicher Ebene durch Sportrichter

1. Anpassung von § 41 Nr. 3 a.F./ 4 n.F. Satzung:

„Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. **Die Ausübung einer Tätigkeit in einem Sportgericht ist unvereinbar mit einer Tätigkeit in anderen Organen auf derselben organisatorischen Ebene; insbesondere ist die Tätigkeit als Klassenleiter sowie als Mitglied in den jeweiligen Fußballausschüssen ausgeschlossen.**“



## **5. Keine Tätigkeit in der Fußballverwaltung auf gleicher Ebene durch Sportrichter**

2. Aufhebung/Streichung von Vorschriften, die eine Mitgliedschaft von Sportrichtern/Sportgerichtsvorsitzenden in anderen Ausschüssen vorsehen:

- § 24 Nr. 1 Bst. e) Satzung
- § 32 Nr. 1 Bst. i) Satzung
- § 52 Nr. 2 Bst. f) Satzung



## 6. Verbandsgericht

- Aufhebung/Streichung in § 42 Nr. 1 Bst. c) Satzung
- Neufassung von § 42 Nr. 2 Satzung:  
„Das Verbandsgericht entscheidet als Rechtsmittelinstanz über die sich aus dem Streitfall ergebenden Rechtsfragen. Eine Beweisaufnahme führt das Verbandsgericht nicht durch. Bei einer Zurückverweisung an ein unteres Sportgerichts ist dieses an die Rechtsauffassung des Verbandsgerichts erteilt; darüber hinaus besteht keine Bindungswirkung an Entscheidungen des Verbandsgerichts und auch keine Weisungsbefugnis.“



## 7. Satzungskommission

Anerkennung der „Satzungskommission“ als satzungsmäßiger Ausschuss durch Ergänzung von § 31 Nr. Bst. g) Satzung:  
„Satzungskommission als Ausschuss für Weiterentwicklung von Satzung und Ordnungen“



## Teil II – Änderungen der Spielordnung (SpO)



# 1. Erlass eigener Durchführungsbestimmungen im AH-Bereich

## Ergänzung von § 10 Nr. 1 Abs. 3 SpO

„Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den von den oben genannten Verbandsausschüssen erlassenen Durchführungsbestimmungen entgegenstehen. **Im Spielbetrieb von AH- und Freizeitmannschaften kann von den Durchführungsbestimmungen, die aufgrund von § 6 Nr. 3 und 4 erlassen wurden, abgewichen werden.“**





## 2. Entsendung von Mannschaften außerhalb des eigenen Wirkungsgebiets

### Ergänzung von § 11 Nr. 3 SpO

„Die Einteilung der Mannschaften erfolgt grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Wirkungsgebiets gemäß Nr. 1. Jedoch müssen Mannschaften in eine Spielklasse außerhalb dieses Wirkungsgebietes eingeteilt werden, wenn hierfür im Interesse eines geordneten Spielbetriebs Anlass besteht. Vor den Interessen aufnehmender Kreise/Regionen sind jedoch die Interessen der entsendenden Kreise/Regionen zu berücksichtigen. Letztgenannten steht gegen die Entscheidung über die Entsendung ihrer Mannschaften die Beschwerde zum Präsidium offen. § 2 gilt entsprechend.“



### 3. Frist zur Freigabe des elektronischen Spielberichts

Ergänzung von § 38 Nr. 2 SpO:

„Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt. **Die Freigabe muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn erfolgt sein.**“



## 4. Nicht aufklärbarer Einsatz von Spielern und Nachmeldung

### 1. Ergänzung von § 38 Nr. 3 SpO

„Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter **und Gegner** unverzüglich mitzuteilen. **Die Nachmeldung hat spätestens innerhalb von 15 Minuten nach Abpfiff zu erfolgen.**“



## 4. Nicht aufklärbarer Einsatz von Spielern und Nachmeldung

### 2. Neuregelung in § 39 Nr. 8 SpO

- Überschrift: „Nachweis Spiel- und Einsatzberechtigung“
- „Einsatzberechtigt sind nur Spieler, die im elektronischen Spielbericht verzeichnet sind. Wurden Änderungen entgegen § 39 Nr. 3 nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder stellt sich nachweislich heraus, dass ein nicht auf dem elektronischen Spielbericht verzeichneter Spieler eingesetzt wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Spieler zum Einsatz kam, der nicht einsatzberechtigt war. Insofern gilt § 31 Strafordnung.“



## **Teil III – Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)**



# 1. Schriftliches Verfahren vor der Kammer

1. Schaffung eines neuen § 46a RVO „Schriftliches Verfahren vor dem Verbandsgericht und dem HFV-Sportgericht“ (entspricht aktuell § 46 Nr. 2, 4 RVO):

1. Das Verbandsgericht und das HFV Sportgericht entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende soll eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn er sie zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung oder wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens für geboten hält.
2. Im schriftlichen Verfahren kann die Urteilsformel vorab den Betroffenen übermittelt werden. Die Urteilsbegründung ist innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung der Urteilsformel nachzureichen.



# 1. Schriftliches Verfahren vor der Kammer

## 2. Änderung von § 46 RVO

1. Die Kammern entscheiden aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung der Kammer ist nicht erforderlich, wenn die Beteiligten einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zustimmen.

2. Abweichend von Nr. 1 kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt erscheint (Gerichtsbescheid). Der Sachverhalt kann erst dann als geklärt gelten, wenn die Beteiligten bereits im sportgerichtlichen Verfahren zum Sachverhalt angehört wurden oder im Rahmen einer Widerspruchs-begründung Angaben zum Sachverhalt hätten machen können.

3. Ein Hinweis auf die Möglichkeit, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, die Zustimmung der Beteiligten und eine gesonderte Anhörung sind nicht erforderlich

4. Der Gerichtsbescheid steht einem Urteil gleich. Er muss eine Sachverhaltsdarstellung und rechtliche Würdigung des Streitfalls enthalten; Ausführungen zur Beweiswürdigung sind nicht erforderlich. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.



# 1. Schriftliches Verfahren vor der Kammer

## 2. Änderung von § 46 RVO

5. Gegen einen Gerichtsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 24 ff. die Berufung zum Verbandsgericht eingelegt werden. Alternativ kann innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verkündung (§ 64 Nr. 1) die Durchführung der mündlichen Verhandlung beim Vorsitzenden der zur Entscheidung berufenen Kammer schriftlich beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, hat der Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung Vorrang.

6. Die beantragte mündliche Verhandlung soll möglichst innerhalb von einer Woche nach Antragseingang durchgeführt werden. Aufgrund der durchgeführten mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer durch Urteil, ob der Gerichtsbescheid abgeändert oder aufrechterhalten wird. Letzterenfalls kann von einer erneuten Darstellung des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe abgesehen werden; es sind nur die Gründe für die Aufrechterhaltung anzugeben.





## 2. Änderung der Berufungseinlegung

### 1. Änderung von § 32 Bst. b) RVO

„Der Widerspruch, die Berufung und die Beschwerde eines Vereins oder sonst unmittelbar Betroffenen sind innerhalb einer Woche nach **Verkündung** der Entscheidung (**§ 64 Nr. 1**) einzulegen.“



## 2. Änderung der Berufungseinlegung

### 2. Änderung von § 64 Nr. 1 RVO

„Nach einer durchgeführten mündlichen Verhandlung erfolgt die Entscheidungsverkündung durch Verlesen der Entscheidungsformel (Tenor) und durch mündliche Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsründe. Alternativ kann das Gericht die Entscheidung durch Einstellung des vollständig abgefassten Urteils als elektronisches Dokument in das HFV-Postfachsystem und Zustellung innerhalb von fünf Tagen vom Tage der Verhandlung gerechnet verkünden. Im schriftlichen Verfahren erfolgt die Urteilsverkündung durch Einstellung des vollständig abgefassten Urteils als elektronisches Dokument in das HFV-Postfachsystem und Zustellung; dies gilt ebenso für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid.“



### 3. Berufung als Rechtsprüfung

1. Verschiebung von § 28 Nr. 2 RVO als § 28 Nr. 4 RVO
2. Fassung von § 28 Nr. 2 RVO n.F.

„Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf einer Rechtsverletzung beruhe. Dies ist dann der Fall, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.“

3. Einfügung eines neuen § 28 Nr. 3 RVO

„Das Verbandsgericht ist an die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, dass diese in zulässiger und begründeter Weise angegriffen wurden. Eine erneute Tatsachenprüfung durch das Verbandsgericht findet nicht statt.“



## 4. Verkürzte Urteile

Änderung von § 66 Nr. 4 RVO (oder neuer Paragraph „verkürzte Entscheidungen“)

- „Das Sportgericht kann eine verkürzte Urteilsbegründung abfassen, wenn
- a) ein Rechtsmittel nicht gegeben ist (§ 30 Nr. 1 RVO);
  - b) innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingelegt wird;
  - c) der Betroffene im schriftlichen Verfahren nach Hinweis des Gerichts auf die Rechtslage und beabsichtigte Entscheidung schriftlich seine Zustimmung zur Entscheidung erteilt und gleichzeitig auf Rechtsmittel verzichtet;
  - d) der Betroffene nach mündlicher Verkündung einer Entscheidung (§ 64 Nr. 1 Satz 1) und erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet; der mündlich erklärte Rechtsmittelverzicht ist zu Protokoll des Gerichts zu nehmen und vom Verzichtenden zu genehmigen.

Das verkürzte Urteil muss den zugrundeliegenden Sachverhalt darstellen und die angewendeten Strafvorschriften nennen.“



## 5. Zentrale Regelung der Schriftform

Schaffung von § 15b RVO:

„1. Sieht diese Ordnung die Schriftform vor, muss das Dokument vom Aussteller eigenhändig mit Namensunterschrift unterzeichnet werden.

2. Der Schriftform steht die Übermittlung eines entsprechenden elektronischen Dokuments über das HFV-Postfachsystem gleich.“



## 6. Vorbringen von Beweisen

Schaffung von § 49 Nr. 4 RVO:

„Beweismittel können von den Beteiligten nur bis zum Schluss des Termins der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden.“



## Teil IV – Änderungen der Strafordnung (StO)



# 1. Beginn und Ende von Spiel-/Platzverboten

## 1. Ergänzung von § 8 Nr. 2 StO

„Beginn und Ende des Spielverbots sind **nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung von Nr. 4 und der pflichtspielfreien Zeit festzulegen**. Ein Spielverbot von einem halben Monat entspricht 15 Tagen.“

## 2. Ergänzung von § 11 Nr. 1 StO

„Ein gegen eine Person ausgesprochenes Platzverbot hat zur Folge, dass der Betroffene innerhalb des festgelegten Zeitraumes Spiele des im Platzverbot benannten Vereins nicht besuchen und das jeweilige Sportgelände zu diesem Zweck nicht betreten darf. **Der Zeitraum wird vom Sportgericht nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung der pflichtspielfreien Zeit festgelegt. Er beginnt frühestens am auf die Verkündung des Urteils folgenden Tag.**“





## 2. Vorläufiges Spielverbot

Neuregelung in § 8a StO:

„1. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen §17, § 18, § 37 oder § 39 Strafordnung kann **das in der Hauptsache zuständige Sportgericht** im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird.

2. Der zuständige Fußballwart, der zuständige Klassenleiter und der beschuldigte Verein sind vorher anzuhören. Die Frist hierfür kann entsprechend der Eilbedürftigkeit kurz bemessen werden, beträgt aber mindestens 24 Stunden.

3. Verhängt das Sportgericht in der Hauptsache ein Spielverbot gegen den beschuldigten Verein, so wirkt dieses vom Zeitpunkt des vorläufigen Spielverbots an. Geht es über das vorläufige Spielverbot hinaus, sind bereits ausgetragene Spiele als verloren zu werten. Bleibt es hinter dem vorläufigen Spielverbot zurück, sind die zu Unrecht abgesetzten Spiele zu wiederholen.“



### 3. Spielverbot/Punktabzug bei Jugendspielen

#### 1. Änderung/Ergänzung § 8 Nr. 6 n.F./Nr. 7 StO:

„Bei Jugendmannschaften kann von Spielverbot abgesehen werden. Die Entscheidung ist zu begründen.“

#### 2. Ergänzung § 9 Nr. 3 StO:

„Bei Jugendmannschaften kann von Punktabzug abgesehen werden. Die Entscheidung ist zu begründen.“

#### 3. Streichung von § 37 Nr. 4 StO



## 4. Diskriminierung und Rassismus

### 1. Ergänzung § 18 Nr. 2 Bst. a) StO

„Spieler

mit einer Sperre von 4 bis 36 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich werden für den Zeitraum der Sperre ein Platzverbot und eine Geldstrafe nicht unter €50,-verhängt. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen beträgt die Sperre mindestens 8 Pflichtspiele.“

### 2. Ergänzung § 18 Nr. 2 Bst. b) StO

„Vereine

die sich bzw. deren Spieler, Mitglieder oder Anhänger sich grob unsportlich im Sinne der Vorschrift verhalten, mit Geldstrafe von nicht unter € 150,-bestraft. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen beträgt die Geldstrafe mindestens € 300,-; zusätzlich ist ein Spielverbot von 1 bis 6 Monaten oder Punktabzug (6 bis 24 Punkte) zu verhängen.“

### 3. Streichung von § 18 Nr. 3 StO



## 5. Zurechnung von Zuschauerverhalten

Ergänzung von § 3 Nr. 1 StO

„Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich. **Die Zurechnung dieses Verhaltens erfolgt unabhängig von einem eigenen Verschulden des Vereins.**“



## 6. Effektive Strafen

### Ergänzung von § 4 Nr. 2 StO

„Strafen dürfen den jeweiligen Strafraumen weder über- noch unterschreiten. Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens. **Das Sportgericht kann bei mehreren vorgesehenen Strafen jedoch auf die Verhängung einer Strafe verzichten, wenn diese sich als wirkungslos erweist, und dafür die weitere Strafe erhöhen.“**



## 7. Kleine Klassen, § 7a StO

1. Bisheriger Satz in § 7a StO wird zu Nr. 1

2. Schaffung von Nr. 2:

„Entschließt sich das Sportgericht, die Strafe nach Nr. 1 zu reduzieren, berechnet sich die Strafe nach dem Verhältnis der individuellen Mannschaftsanzahl der betroffenen Liga zu 16. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.“

3. Schaffung von Nr. 3:

„Die Regelung findet keine Anwendung auf Zeitsperren.“



## 8. Einsatz von Jugendlichen in mehr als einem Spiel innerhalb eines Tages

Ergänzung von § 31 Nr. 3 StO

„Das unerlaubte Spielenlassen von Jugendlichen in einer niedrigeren Altersklasse (§§ 11, 14 Jugendordnung) wird mit Geldstrafe von €15,- bis zu € 30,- pro Spiel geahndet. Auf die gleiche Strafe ist in den Fällen der §§ 8 Nr. 2 und 12 Jugendordnung zu erkennen. **In den Fällen des § 42 Nr. 1 Jugendordnung ist je eingesetztem Spieler eine Geldstrafe von €15 bis zu €30 zu verhängen, es sei denn, das Spiel hätte sonst nachweislich wegen Spielermangels ausfallen müssen; in diesem Fall wird eine Verwaltungsstrafe nach § 16 Nr. 4 Bst. c) StO verhängt.“**